



## **Große Anfrage**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Kinder- und Jugendbeteiligung: Umsetzung des § 47f Gemeindeordnung (GO)**

**Vorbemerkung.**

Vor 13 Jahren (1996) wurde durch § 47 f eine Regelung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Belangen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, in die Gemeindeordnung (GO) aufgenommen. Vor sechs Jahren (2003) ist die ursprünglichen „Kann-Bestimmung“ durch den Landesgesetzgeber in eine „Muss-Regelung“ umgewandelt geworden.

Ich frage die Landesregierung:

**A) Allgemeine Fragen**

1. Schließt sich die Landesregierung folgender Aussage an?  
Alle schleswig-holsteinischen Kommunen sind ausnahmslos verpflichtet, Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen, zu diesem Zweck geeignete Verfahren zu entwickeln und die Durchführung der Beteiligung darzulegen.
2. Sieht die Landesregierung die Regelungen des § 47f GO als verbindlichen und unhintergehbaren Gesetzesauftrag an? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie ist aus Sicht der Landesregierung ein Sachverhalt zu beurteilen, bei dem eine Mehrzahl der verpflichteten Gemeinden seit Einführung einer gesetzlichen „Muss-Regelung“ über Jahre hinaus den Vollzug des Gesetzesauftrages nicht durchführt? Welche Konsequenzen müssten aus Sicht der Landesregierung hieraus gezogen werden?

**B) Sachstandserfassung**

4. Wie viele Kommunen sind durch § 47 f GO zur Kinder- und Jugendbeteiligung verpflichtet (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?
5. In wie vielen Kommunen gibt es derzeit einen Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zur Umsetzung des § 47 f GO (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?
6. Welche Mittel haben die Kommunen in den Haushaltsjahren 2006, 2007 und 2008 für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 47 f GO aufgewendet (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?

7. Welche Aktivitäten (Art und Anzahl der Verfahren, Themen, Zielgruppen, Auswirkungen der Beteiligung) haben die Kommunen in den Jahren 2006, 2007 und 2008 im Rahmen der Umsetzung des § 47 f GO entfaltet (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?
8. In wie vielen Kommunen und in welcher Form ist die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung gemäß § 47 f GO dokumentiert worden (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?
9. Welche Gründe geben diese Kommunen dafür an, dass sie zwar eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt, diese aber nicht dokumentiert haben?
10. Wie viele Kommunen haben in den Jahren 2006, 2007 und / oder 2008 keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?
11. Welche Gründe geben diese Kommunen dafür an, dass sie keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt haben?
12. Wie viele Kommunen haben einen Bedarf an Fortbildung, Beratung oder anderen Formen der Unterstützung bezüglich der Umsetzung des § 47 f GO (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?
13. Hat die Zahl der in einer Kommunen lebenden Kinder und Jugendlichen (absolut sowie relativ zu anderen Bevölkerungsgruppen) einen Einfluss darauf, in welcher Form der § 47 f GO umgesetzt wird?
14. Hat es Beschwerden und / oder Klageverfahren im Rahmen der Kommunalaufsicht bezüglich der Nichtumsetzung des § 47 f GO gegeben?
  - 14.1. In welchen Kommunen war dies der Fall?
  - 14.2. Wer war jeweils der / die BeschwerdeführerIn?
  - 14.3. Welche Maßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht jeweils eingeleitet und welche Konsequenzen ergaben sich daraus?
  - 14.4. Welche Sanktionsmaßnahmen wurden ggf. gegenüber den jeweiligen Kommunen angedroht und / oder durchgesetzt?
  - 14.5. Wurde im Ergebnis eine Umsetzung des § 47 f GO erreicht?
  - 14.6. Wenn ja, in welchen Kommunen und mit welchem konkreten Ergebnis?
  - 14.7. Wenn nein, in welchen Kommunen, warum nicht und wie wird hier weiter vorgegangen?

15. Für wie viele Kommunen kann nicht ermittelt werden, ob eine Kinder- und Jugendbeteiligung stattgefunden hat und aus welchen Gründen (bitte aufschlüsseln nach Städten / hauptamtlich verwalteten Gemeinden / ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sowie gestaffelt nach EinwohnerInnenzahl: mehr als 10.000 / unter 10.000 bis 1.000 / unter 1.000)?
16. Welche Maßnahmen und Verfahren haben diejenigen Kommunen angewandt, die eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt haben? (Bitte an 5 bis 10 Kommunen exemplarisch darstellen.)
- 16.1. Über welchen Zeitraum erstreckten sich die einzelnen Verfahren und Maßnahmen?
- 16.2. Wie viele Kinder / Jugendliche waren jeweils daran beteiligt?
- 16.3. Welche Auswirkungen auf die Motivation, die Mitwirkung und die Kontinuität der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen hatten die unterschiedlichen Verfahren und Maßnahmen?
- 16.4. Welchen Zielerreichungsgrad bzw. welchen Erfolg hatten die unterschiedlichen Verfahren und Maßnahmen?
- 16.5. Bei welchen Verfahren gab / gibt es eine Institutionalisierung oder Verstetigung der Beteiligung im Bezug auf das Handeln der Verwaltung sowie im Bezug auf das Engagement der Kinder und Jugendlichen?

**C) Demokratiekampagne, „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“,  
Projekt „mitWirkung! Schleswig-Holstein“**

17. Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung im Rahmen der Demokratiekampagne angeboten worden, um eine Umsetzung des § 47 f GO zu unterstützen?
- 17.1. Welche finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen standen hierfür zur Verfügung (im Ministerium und für die Kommunen)?
- 17.2. Wie wurden diese Angebote durch die Kommunen (bitte konkret benennen) in Anspruch genommen und mit welchem Ergebnis?
- 17.3. Welche Konsequenzen ergaben / ergeben sich hieraus für die Landesregierung bzw. für die Kommunen?
18. Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung im Rahmen der Aktion „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ angeboten worden, um eine Umsetzung des § 47 f GO zu unterstützen?
- 18.1. Welche finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen standen hierfür zur Verfügung (im Ministerium und für die Kommunen)?
- 18.2. Wie wurden diese Angebote durch die Kommunen (bitte konkret benennen) in Anspruch genommen und mit welchem Ergebnis?
- 18.3. Welche Konsequenzen ergaben / ergeben sich hieraus für die Landesregierung bzw. für die Kommunen?
19. Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung im Rahmen des Projektes „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ angeboten worden, um eine Umsetzung des § 47 f GO zu unterstützen?
- 19.1. Welche finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen standen hierfür zur Verfügung (im Ministerium und für die Kommunen)?

- 19.2. Wie wurden diese Angebote durch die Kommunen (bitte konkret benennen) in Anspruch genommen und mit welchem Ergebnis?
- 19.3. In welchen konkreten Maßnahmen der Landesregierung haben sich die zum Abschluss von „mitWirkung! Schleswig-Holstein“ vorgestellten Schlussfolgerungen bezüglich der weiteren Förderung der Umsetzung des § 47 f GO niedergeschlagen?
  
20. Welche konkreten Unterstützungsangebote in Form von Informationsmaterial, Handreichungen, multi-medialen Angeboten, „best-practice“ Beispielen, BeraterInnen, ModeratorInnen, MultiplikatorInnen oder finanziellen Zuschüssen hält die Landesregierung aktuell bereit, um Kommunen bei der Umsetzung des § 47 f GO zu unterstützen?
  - 20.1. Welche finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen stehen hierfür zur Verfügung (im Ministerium und für die Kommunen)?
  - 20.2. Wie wird dieses Angebot durch die Kommunen (bitte konkret benennen) in Anspruch genommen und mit welchem Ergebnis?
  - 20.3. Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Landesregierung bzw. für die Kommunen?
  
21. Erhalten die Kommunen von anderer Seite Unterstützung oder Informationen bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung, z. B. durch Kreise und kreisfreie Städte, (Jugend)Vereine oder -verbände, Wissenschaft, Forschung oder Lehre?
  - 21.1. Welche finanziellen, personellen und sächlichen Ressourcen stehen hierfür zur Verfügung?
  - 21.2. Wie werden diese Angebote durch die Kommunen (bitte konkret benennen) in Anspruch genommen und mit welchem Ergebnis?

#### **D) Beurteilung der Situation: Schlussfolgerung und Konsequenzen**

22. Hält die Landesregierung die Umsetzung des § 47 f Gemeindeordnung durch die Kommunen in Schleswig-Holstein für angemessen?
23. Ist die aktuelle Praxis in den Kommunen zur Umsetzung des § 47 f GO mit der Intention des Gesetzgebers und der Zielsetzung der Gemeindeordnung vereinbar?
24. Beurteilt die Landesregierung die aktuelle Praxis / Nichtumsetzung des § 47 f GO in zahlreichen Kommunen als einen Rechtsverstoß?
25. Welche Maßnahmen können und sollten aus Sicht der Landesregierung ergriffen werden, um die Umsetzung des § 47 f GO in allen schleswig-holsteinischen Kommunen sicher zu stellen?
  - 25.1. Welche Maßnahmen kann und wird das Land ergreifen, als Fachaufsicht und oberste Instanz der Kommunalaufsicht?
  - 25.2. Welche Maßnahmen können und sollten auf der Ebene der kommunalen Selbstverwaltung ergriffen werden?
  - 25.3. Welche Maßnahmen können auf der Ebene der Kreise / kreisfreien Städte ergriffen werden?

- 25.4. Welche Maßnahmen können durch (Jugend)Vereine oder Verbände ergriffen werden?
- 25.5. Welche Maßnahmen können durch Kinder, Jugendliche oder deren Eltern ergriffen werden?
- 25.6. Welche Maßnahmen können durch die Landespolitik ergriffen werden?

**E)** Die Fragestellerin stellt der Landesregierung als Anlage zur Großen Anfrage eine Expertise des Wissenschaftlichen Dienstes der Landesregierung (L 203/226-16) zur Verfügung und bittet die Landesregierung, zu nachstehend zitierten juristischen Feststellungen Stellung zu beziehen:

26. *„Die Verpflichtung (zur Beteiligung) besteht bereits dann, wenn Kinder- und Jugendinteressen lediglich „berührt“ sind; als ausreichend gilt ein „Mitberühren“, um die Beteiligungspflicht auszulösen.<sup>1</sup> Umfasst wird das gesamte Tätigwerden der Gemeinde, unabhängig davon, ob Selbstverwaltungsaufgaben oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung betroffen sind.“*

27. *Das Beteiligungsverfahren ist jedoch zumindest in seinen Grundzügen durch Beschluss der Gemeindevertretung festzulegen; insoweit handelt es sich um Grundsätze nach § 27 Abs. 1 GO, die die Gemeindeverwaltung binden. Als Minimum gilt dabei, dass den zu Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird und die Gemeinde sich mit den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Argumenten ernsthaft auseinandersetzt.“*

28. *„Insoweit obliegt der Gemeinde eine Nachweispflicht. Denkbar ist etwa, den Inhalt und die Form der Beteiligung in Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung oder für die Ausschüsse zu dokumentieren.“*

29. *„Eine Nichtbeachtung der in § 47f Abs. 1 oder Abs. 2 GO geregelten Verpflichtungen führt zu einem (Rechts-)Verstoß gegen § 47f GO, der ein kommunalaufsichtsbehördliches Einschreiten nach sich ziehen kann (dazu unten zu 2.).“*

30. *„Der Wortlaut von Art. 6a LV (s. o.) ist offen und erlaubt eine Auslegung (und einfachgesetzliche Ausgestaltung) dahingehend, den Schutzauftrag auf die Einräumung bestimmter Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu erstrecken. Denn dadurch werden diese in die Lage versetzt, ihre Bedürfnisse selbst „in die Hand zu nehmen“ und staatlich bzw. kommunal Verantwortliche auf diese gezielt hinzuweisen.“*

31. *„Vor diesem Hintergrund spricht alles für eine drittschützende Wirkung des § 47f GO. Dementsprechend lässt sich in Bezug auf die Beteiligungsrechte gemeindeansässiger Kinder- und Jugendlicher zwischen 6 und 17 Jahren ein justiziables subjektives Recht auf Beteiligung erkennen.“*

32. *„Als Fazit lässt sich festhalten, dass in gerichtlichen Streitigkeiten über die Beachtung der Beteiligungsrechte Minderjähriger nach § 47f GO diese als prozessunfähige natürliche Personen Prozesshandlungen vor dem Verwaltungsgericht nicht selbst, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter vornehmen lassen können.“*

33. *„Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in Fällen, in denen eine Gemeinde die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe des § 47f GO nicht beachtet, gegen diese aufsichtsrechtliche Mittel (vgl. 2.3.2.) ergreifen; im Rahmen der Ermessensentscheidung hinsichtlich des „Ob“ dürfte insbesondere die durch Art. 6a LV*

*gestärkte Bedeutung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ins Gewicht fallen.“*

*34. Des Weiteren ließe sich im Hinblick auf die Justiziabilität der Beteiligungsrechte aus Gründen der Rechtsklarheit erwägen, eine Verbandsklage zur Durchsetzung der Beteiligungsrechte nach § 47f GO zugunsten anerkannter Kinder- und Jugendverbände o. ä. einzuführen, mit deren Hilfe die Verbände aus Gründen des Allgemeinwohls die Beteiligung der Minderjährigen gegenüber der Gemeinde einfordern könnten – sog. altruistische Verbandsklage ohne das Erfordernis der eigenen Rechtsbetroffenheit des Verbandes (Bsp.: BNatSchG)“.*

Monika Heinold  
und Fraktion